

## **Motion Fraktion SVP/JSVP (Erich J. Hess, JSVP): Schaffung von neuen Stellen als Sozialinspektorinnen/Sozialinspektoren und Einführung von Kontrollmechanismen zur Bekämpfung des Sozialmissbrauchs**

Während in anders gelagerten Bereichen der Verwaltungen Inspektoren als gezieltes Kontrollinstrument schon seit Jahren erfolgreich eingesetzt werden (z.B. Steuer-Inspektor/Fabrik-Inspektor/Starkstrom-Inspektor/Lebensmittel-Inspektor), existiert eine solche Tätigkeit im Bereich des Sozialwesens leider noch nicht.

Im Deutschland gibt es Städte und Gemeinden, die Aussendienstmitarbeiter als Inspektoren im Sozialbereich einsetzen. Der Landkreis Limburg-Weilburg zeigt, dass durch die Einsetzung von Aussendienstmitarbeitern im Sozialbereich massive Einsparungen bei der Sozialhilfe erreicht werden konnten. Neuerdings hat sich auch die Stadt Zürich, welche als Grossstadt wohl über ähnliche soziale Strukturen im Sozialwesen verfügt wie die Stadt Bern, die Schaffung von neuen Stellen beschlossen. Die Stadt Zürich will damit dem Missbrauch bei der Sozialhilfe einen Riegel schieben. Der Beschluss ist gemäss Urs Lauffer, Vizepräsident der Sozialbehörde, einstimmig gefallen. Sozialinspektoren sind auch bereits in Emmen, Grenchen und Solothurn im Einsatz. Thorsten Wieland, Leiter des Fachbereiches „Grundsatz und Recht“ beim Jobcenter Stuttgart meint: „Wir können mit dem Aufdecken von Missbräuchen sogar das Dreifache der Löhne reinholen.“ Gemäss NZZ vom 8.5.2006 liegt die Aufklärungsquote in Stuttgart gar bei über 50% und die Stellen von Sozialinspektoren sollen weiter aufgestockt werden. Bereits besitzen 60% der süddeutschen Gemeinden solche Stellen und es besteht die Absicht, diese aufgrund des Erfolges bundesweit einzuführen.

Zur Aufdeckung von Sozialmissbräuchen ist nun auch in der Stadt Bern die Schaffung von Sozialinspektorinnen/Sozialinspektoren dringend notwendig. Mit der Schaffung dieser neuen Stelle werden drei Ziele erreicht:

1. Einsparungen im Sozialhilfebereich
2. Eine gerechtere Verteilung der finanziellen Hilfen
3. Aufdeckung von Schwarzarbeit.

Sozialinspektoren sollen zusammen mit dem Sozialamt eine allgemeine Kontrollpflicht wahrnehmen. Dabei ist zu beachten, dass auch Sozialinspektoren der Geheimhaltungspflicht unterstehen. Da Sozialhilfeempfänger verpflichtet sind über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben (Mitwirkungspflicht) und die notwendigen Unterlagen beizubringen ist es eine Pflicht, dass die Organe der Sozialhilfe berechtigt sind, die erforderlichen Auskünfte auch bei Dritten einzuholen. Die Hilfebedürftigen sind in geeigneter Form darüber zu informieren (Brief an alle Sozialhilfebezüger, Info auf Antragsformularen usw.).

Die Sozialinspektoren sollen klar keine Polizeifunktionen ausüben. Sie dürfen weder eine Hausdurchsuchung noch eine Personendurchsuchung durchführen oder anordnen.

Es ist eine Aufgabe der Öffentlichkeit, den oft gehörten Gerüchten, wonach ungerechtfertigt Sozialhilfe bzw. Arbeitslosentaggelder bezogen würden, durch Überprüfung der Fälle oder Widerlegung der Gerüchte zu begegnen, denn jeder missbräuchliche Bezug von Sozial- oder jeglicher anderer staatlicher Hilfeleistungen richtet unabhängig vom Ausmass Schaden an: finanziell, aber auch politisch und ideell.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Missbräuche insbesondere in der wirtschaftlichen Sozialhilfe nie auszuschliessen sind. Ich bin überzeugt, dass unsere Mitarbeitenden im Sozialbereich durch ihre Arbeitsleistung versuchen – nach ihren zeitlichen Möglichkeiten – Missbräu-

che tief halten zu können. Die Schaffung von Sozialinspektorinnen/Sozialinspektoren wird die Missbräuche jedoch weiter minimieren bzw. teilweise wohl auch eliminieren.

Was ist unter dem Begriff „Sozialhilfemissbrauch“ zu verstehen?

- Das Erschleichen von Leistungen durch falsche, unvollständige Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen.
- Die zweckwidrige Verwendung von bezogenen Leistungen.
- Schuldhaftes Herbeiführen einer persönlichen Notlage, die zu einem rechtmässigen Sozialhilfebezug führt.
- Passives und unkooperatives Verhalten von Bezügerinnen und Bezüger.

Wir beauftragen daher den Gemeinderat

1. Die Schaffung von zusätzlichen, neuen Kontrollmechanismen wie z.B. regelmässige Gespräche, Besuche vor Ort, wenig Wechsel von Sozialarbeitenden (Bezugsperson bzw. Vertrauensperson), Einsätze bei Beschäftigungsprogrammen
2. Die Schaffung von neuen Stellen, als Sozialinspektorinnen bzw. Sozialinspektoren
3. Die Information von allen Hilfeleistungsbezügern über erhöhte Kontrollen bzw. über die Schaffung von Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren. Mit dieser Transparenz soll gegenüber den Sozialhilfebezügern und der Bevölkerung Vertrauen geschaffen werden!

Der Gemeinderat erhält mit der Überweisung dieser Motionenpunkte den Auftrag, Missbräuche im Sozialbereich wirksam und vor allem aktiv zu bekämpfen und dadurch die Kosten im Sozialhilfebereich zu senken.

Ziel der Schaffung von neuen Stellen muss es sein, dass nur diejenigen Personen Gelder erhalten, die auf finanzielle Hilfe des Staates angewiesen sind. Abklärungen eines Sozialinspektors können daher durchaus auch ergeben, dass eine Person, die beispielsweise keine wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, zum Bezug berechtigt wäre.

Bern, 18. Mai 2006

*Motion Fraktion SVP/JSVP* (Erich J. Hess, JSVP), Simon Glauser, Stefan Bärtschi, Ueli Jaisli, Thomas Weil, Peter Bühler, Rudolf Friedli, Peter Bernasconi, Beat Schori, Stephan Hügli-Schaad, Ueli Haudenschild, Sandra Wyss, Thomas Balmer, Heinz Rub, Dieter Beyeler, Lydia Riesen, Mario Imhof, Daniel Kast

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass nur diejenigen Personen Sozialhilfeleistungen beziehen sollen, die tatsächlich einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung haben. Sozialhilfemissbrauch darf kein Tabuthema sein. Zur Bekämpfung müssen sämtliche rechtlichen Instrumente konsequent angewendet werden. Es sind verschiedene Kontroll- und Sanktionsinstrumente notwendig, die einerseits die Wahrscheinlichkeit des Sozialhilfemissbrauchs minimieren und andererseits Missbrauchsfälle mit repressiven Massnahmen ahnden. Die konsequente Aufdeckung und Sanktionierung von missbräuchlichem Verhalten hat nicht nur eine präventive Wirkung, sondern schützt auch diejenigen Klientinnen und Klienten, die sich korrekt verhalten vor Stigmatisierung und Diskreditierung. Aus diesem Grund kennt das Sozialamt der Stadt Bern seit längerer Zeit eine Reihe von Kontrollinstrumenten. Diese stützen sich sowohl auf kantonales Recht als auch auf städtische Ausführungsregelungen.

Das Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 (SHG BSG 860.1), das seit 1. Januar 2002 in Kraft ist, überträgt die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Sozialhilfe der Sozialbehörde (Art. 17 SHG). In der Stadt Bern werden diese gesetzlichen Aufgaben durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport beziehungsweise (bzw.) durch die Verwaltungsdirektorin oder den -direktor wahrgenommen (Art. 24. Abs. 2 Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.1). Die Direktorin beaufsichtigt die Amtsführung der Dienststellen, welche die individuelle Sozialhilfe ausrichten. Zur Gewährleistung einer rechtsgleichen Sozialhilfepraxis erlässt sie Verwaltungsverordnungen (sogenannte Stichwörter), welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung konkretisieren. Sie ist zudem ermächtigt, periodisch die Unterstützungspraxis zu überprüfen (Weisung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport betreffend Organisation und Aufgabenerfüllung im Bereich der Sozialhilfe vom April 2006). Das Sozialamt der Stadt Bern kennt einen umfangreichen Katalog von präventiven und repressiven Massnahmen zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch:

### 1. Präventive Massnahmen

Bevor der Sozialdienst Leistungen ausrichtet, erfolgen umfangreiche Abklärungen im Rahmen eines standardisierten Verfahrens durch ein speziell ausgebildetes Team. Bei diesem detailliert geregelten sogenannten „Intakeverfahren“ wird folgenden Punkten besondere Beachtung geschenkt:

- Konsequente und transparente Information: Jeder Gesuchssteller bzw. jede Gesuchstellerin erhält eine Broschüre mit den zentralen Rechten und Pflichten. Zudem werden die Klientinnen und Klienten auch mündlich über ihre Rechte und Pflichten informiert.
- Umfassende Erstabklärung: Standardisierte Abklärung der Zuständigkeit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Mit der Unterschrift bestätigen die Klientinnen und Klienten die Richtigkeit ihrer Angaben bezüglich Einkommen und Vermögen.
- Ergänzende Informationen: Die Zusammenarbeit mit vormals involvierten Stellen, (das heisst Rückfragen, Übertragungsberichte und Übertragungsgespräche) wird genutzt.
- Datenaustausch: Überprüfung der finanziellen Situation der Klientinnen und Klienten bei der Steuerverwaltung, beim Versicherungsamt (AHV-Beiträge) und bei der Einwohnerkontrolle im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.
- Zusammenarbeitsverträge müssen klar, verbindlich und mit überprüfbaren Zielen ausgehandelt werden. Konkrete Leistungen der Klientinnen und Klienten zur Zielerreichung werden transparent festgehalten.
- Systematische Beratung: Besprechungen im Team garantieren eine gleich bleibende hohe Qualität der Fallaufnahmen.

Bei laufenden Sozialhilfefällen kommen insbesondere die folgenden präventiven Instrumente zur Anwendung:

- Regelmässige Vorsprachen der Klientinnen und Klienten auf dem Sozialdienst helfen Fehlbezüge verhindern. Das Gesprächsintervall richtet sich nach dem Bedürfnis des Fallverlaufs und den personellen Ressourcen.
- Die Sozialarbeitenden kontrollieren und überprüfen die Bemühungen der Klientinnen und Klienten zur Zielerreichung spätestens nach Ablauf eines Jahres.
- Die Dossiers werden periodisch im Rahmen der ordentlichen Bewilligung der Finanzpläne und der Unterstützungsverträge durch die vorgesetzte Stelle kontrolliert.

Sofern der Sozialdienst einen begründeten Missbrauchsverdacht hat oder Hinweise von Drittpersonen eingehen, wird die Situation sorgfältig abgeklärt und es kommen zudem die folgenden Instrumente zum Zug:

- Bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten werden zur Abklärung der Bedürftigkeit ergänzende Unterlagen und Auskünfte (zum Beispiel vom Vermieter oder von der Vermieterin, Arbeitgeber oder Arbeitgeberin) verlangt.
- In Zweifelsfällen genügt das von der Klientin bzw. vom Klienten vorgelegte Arztzeugnis des Hausarztes/der Hausärztin nicht. In diesem Fall trifft ein Zweitarzt/eine Zweitärztin zusätzliche Abklärungen bezüglich Arbeitsfähigkeit der Klientinnen und Klienten.
- Zur Abklärung von Mitwirkungsbereitschaft und Arbeitswillen oder bei Verdacht auf Schwarzarbeit erfolgt eine Zuweisung in ein Beschäftigungsprogramm (Testarbeitsplatz).
- In besonderen Einzelfällen kann der Sozialdienst Hausbesuche durchführen, die die Feststellungen zum Sachverhalt ergänzen. Aufgrund der hohen Fallbelastung wird dieses Instrument jedoch äusserst selten eingesetzt.

## 2. Konsequenzen bei Feststellen eines Missbrauchs

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind angewiesen, jeden Missbrauchsfall offen zu legen und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen:

- Kürzung der Sozialhilfeleistung: Bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit sowie bei Pflichtverletzungen wie zum Beispiel Nichtbeachten von Weisungen werden die Sozialhilfeleistungen gekürzt.
- Rückerstattung der Leistungen: Konsequente Anwendung der Rückerstattung bzw. Verrechnung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 40 SHG erfüllt sind (zum Beispiel gröblich selbstverschuldete Notlage wegen zweckwidriger Verwendung bezogener Sozialhilfegelder, unrechtmässiger Bezug von Leistungen).
- Nichteintreten: Wenn eine betroffene Person sich weigert, die zur Abklärung der Anspruchsberechtigung sowie zur Bedarfsbemessung notwendigen Angaben und Dokumente beizubringen und diese nicht auf andere Weise beschafft werden können, wird auf das Sozialhilfegesuch inhaltlich nicht eingetreten.
- Einstellung der Sozialhilfe: Sozialhilfemissbrauch kann zu einer Einstellung bzw. Teileinstellung der Unterstützungsleistungen führen. Das ist dann der Fall, wenn sich eine Person trotz entsprechender Mahnung konsequent weigert, eine ihr zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeitsstelle anzunehmen oder einen ihr zustehenden und bezifferbaren Leistungsanspruch geltend zu machen (zum Beispiel Leistungen der Arbeitslosenversicherung).
- Strafrechtliche Verfolgung: Erschleichen von Leistungen kann strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben (vergleiche Art. 146 StGB und Art. 85 SHG). Wenn ein Straftatbestand erfüllt scheint, wird Strafanzeige erstattet.
- Methodische Massnahmen: In Missbrauchsfällen oder bei begründetem Verdacht auf missbräuchliches Verhalten sind zudem methodische Massnahmen angebracht:
  - Häufigere Beratungstermine auf dem Sozialdienst
  - Änderung des Auszahlungsmodus (wöchentlich/täglich anstatt monatlich)
  - Verschärfte Kontrolle durch den zuständigen Sozialarbeiter bzw. die Sozialarbeiterin (Zahlungsbelege, Kontoauszüge, schriftliche Bestätigung der gemachten Angaben)
  - Anstatt Barauszahlungen direkte Einzahlung von Miete und Krankenkasse, Aushängen von Gutscheinen, Kostengutsprache für Passantenheim bzw. Notschlafstelle.

Die Motion verlangt die Schaffung eines neuen Kontrollinstruments. Demnach sollen Sozialinspektoren/-innen zusammen mit dem Sozialdienst eine allgemeine Kontrollpflicht über die Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger wahrnehmen. Da die Sozialinspektoren/-innen keine Polizeifunktionen ausüben dürften, würden ihre Kompetenzen innerhalb des Rahmens, in dem die Mitarbeitenden des Sozialdienstes bereits heute selber tätig sind, liegen.

Der Gemeinderat erachtet die bestehenden Kontroll- und Sanktionsmassnahmen als ausreichend. Voraussetzung ist, dass diese mit der genügenden Anzahl von ausgebildeten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern umgesetzt werden können. Er orientiert sich an einem Menschenbild, das auf eine aktive Förderung der vorhandenen Ressourcen der hilfesuchenden Personen und auf deren Willen zur Veränderung der Situation ausgerichtet ist. Eine allgemeine Kontrolle und damit ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber allen Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist nicht angebracht. Der weitaus grösste Teil der Personen, die Sozialhilfe beziehen, verhalten sich, wie die relativ geringe Zahl von strafrechtlich relevanten Missbrauchsfällen zeigt, korrekt.

Eine Kontrolle durch externe Sozialinspektoren/-innen ist aber auch aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen abzulehnen. Auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung und ihrer Kenntnis der unterstützten Personen können die Sozialarbeitenden gut einschätzen, in welchen Fällen zusätzliche Abklärungen notwendig sind. Falls starke Verdachtsmomente auf einen gravierenden Missbrauch im Sinne von kriminellen Verhalten vorliegen, kann das Sozialamt bereits heute die polizeiliche Fahndung einschalten.

Die Einführung neuer Kontrollinstrumente wie Sozialinspektoren/-innen oder verdeckte Fahndung wird auch in einer neuen Praxishilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe zum Thema „Qualitätssicherung und Verhinderung von Missbrauch in der Sozialhilfe“ abgelehnt. Diese Auffassung wird auch von der Städteinitiative Sozialpolitik, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Vormundschaft geteilt.

Der Gemeinderat ist daher überzeugt, dass Sozialinspektoren/-innen, wie sie die Motion vorschlagen will, keinen zusätzlichen Beitrag zur Verhinderung von Sozialhelfemissbrauch leisten können.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 23. August 2006

Der Gemeinderat